Haushaltssatzung der Gemeinde Schkopau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Schkopau die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 02.03.2021 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Schkopau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	23.674.500 Euro
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	27.348.900 Euro
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	22.688.400 Euro
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.181.200 Euro
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	746.400 Euro
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.013.300 Euro
e) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	28.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamt	betrag der vorgesel	henen E	Ermächtigungen zum	Eingehen	von Verpflichtung	gen, die
künftige	Haushaltsjahre	mit	Auszahlungen	für	Investitionen	und

Investitionsförderungsmaßnahmen	belasten	(Verpflichtungsermächtigungen)	wird	auf
1.105.000 Euro festgesetzt.				

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	380 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 380 v. H.

§ 6

Es gelten die Festlegungen der Budgetierungsrichtlinie. Ergänzend dazu gilt die folgende Festlegung:

Erheblichkeitsgrenze für Investitionen nach § 11 (2) KomHVO

Für Investitionen wird eine Erheblichkeitsgrenze von 200.000 Euro festgelegt. Unter dieser Grenze gelten Investitionen als geringfügig und es bedarf keinen Wirtschaftsvergleich und keine Folgenkostenberechnung.

Schkopau, den

Torsten Ringling Bürgermeister

Siegel